

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 80 (1986)
Heft: 9

Rubrik: Zeichen der Zeit : "Verdrängt der Partizipationsschein die Aktie?"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichen der Zeit

«Verdrängt der Partizipationsschein die Aktie?»

Der Titel, der unter diesen «Zeichen der Zeit» steht, ist der NZZ (19./20. Juli) entnommen. Was hat er in den «Neuen Wegen» zu suchen, deren Leserinnen und Leser sich ja wohl kaum den Kopf darüber zerbrechen, ob sie ihr Geld in Partizipationsscheinen (PS) oder in Aktien anlegen sollen? Schon eher aufhorchen lässt uns der Titel, den «Die Weltwoche» (29. Mai) für einen Artikel über den «Partizipationsschein» gewählt hat: «*Finanzierungskunstgriff, der zu einer klammheimlichen Systemveränderung führen könnte*». Das ist Klartext. Die «Systemveränderung» kommt allerdings nicht von links, sie wird (einmal mehr) vom Grosskapital selbst besorgt: Verändert wird das System des bürgerlichen Privateigentums, das seine Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel endgültig verliert. An seine Stelle tritt eine neue, oligarchische, ja diktatorische Qualität von Kapitalherrschaft, welche die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel in immer weniger Händen konzentriert. Die Alternative zu dieser – sich selbst entlarvenden – Form des Spätkapitalismus kann daher nur noch in einer grundlegenden Demokratisierung der Wirtschaft liegen. Insofern sägt das Grosskapital am Ast, auf dem es sitzt.

Ein Schein von Partizipation

Anders als der Name nahelegt, enthält der Partizipationsschein nur noch einen Schein von Partizipation. Dieser Partizipations-«Schein» erschöpft sich in einem *vermögensrechtlichen Anteil* am Reingewinn, am Liquiditätserlös und an den Be-

zugsrechten einer Kapitalgesellschaft (aber auch das nicht immer). Im Gegensatz zum Aktionär hat der Inhaber eines PS jedoch keinerlei Stimmrecht, ja überhaupt *keine Mitwirkungsrechte*, nicht einmal das Recht zur Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung. Die bürgerliche Eigentumsfreiheit, die immer auch Verfügungsmacht über das Eigentumsobjekt meinte, reduziert sich hier auf die Entgegennahme des Ertrags aus der Form nach eigenem, in Wahrheit fremdbestimmtem und erst noch unkündbarem Wagniskapital.

Der Gesetzgeber spricht übrigens nicht von Partizipations-, sondern – ehrlicher – von *Genusscheinen* (OR 657). Diese wollte er Personen vorbehalten, die mit einer Gesellschaft schon durch eine andere Kapitaleistung (Aktienbesitz, Gläubigeranspruch etc.) verbunden sind. Doch die «Praxis» hat sich über solche Auflagen hinweggesetzt. Seit den sechziger Jahren sind immer mehr Aktiengesellschaften dazu übergegangen, ihren Kapitalbedarf nicht mehr durch Aktien oder Obligationen, sondern eben durch PS zu decken. Mit der Kreierung dieses neuartigen Finanzierungsmittels haben findige Juristen einerseits die gesetzliche Regelung des Genusscheins umgangen und andererseits die «Nachteile» der Obligation und der Aktie vermieden: Im Gegensatz zu den Obligationenanleihen erwachsen der Gesellschaft keine Rückzahlungspflichten, und im Gegensatz zu den Aktionären sind die neuen Kapitalgeber nicht in der Lage, die Verwaltung durch irgendwelche Mitwirkungsrechte zu kontrollieren.

Die NZZ stellt im erwähnten Artikel fest, Aktien und PS hätten es im vergangenen Halbjahr am hiesigen Kapitalmarkt auf ein Emissionstotal von je 5,3 Milliarden Franken gebracht. Sie spricht von einem «stürmisch zu nennenden Vormarsch des PS zum gleichwertigen oder momentan gar dominierenden Instrument der Beschaffung unternehmerischen Risikokapitals» und von «Entwicklungslinien», «die ans Wesen und an den Kern der Aktiengesellschaft rühren». Das Blatt unterstützt daher den Bundesrat, der diese Entwicklung wenigstens begrenzen will: «Es dürfe nicht zugelassen werden, lautet die plausible bundesrätliche Argumentation, dass Personen mit ihrem Stimmrecht die Gesellschaft beherrschten, ohne sich wesentlich an der Aufbringung des Wagniskapitals zu beteiligen; niemals dürfe das PS-Kapital das Aktienkapital übersteigen.» Doch der Nationalrat hat in der vergangenen Herbstsession diese Limite aus dem Revisionsentwurf zum Aktienrecht gestrichen. In einem Leserbrief an die NZZ (29. Juli) meint Nationalrat Blocher, es lasse sich eine «gesetzliche Beschränkung des PS-Kapitals» nicht mehr verwirklichen, da «bereits heute grosse Publikumsgesellschaften in unserem Land ein PS-Kapital geschaffen haben, das das Aktienkapital bei weitem übersteigt».

Funktionsverlust des Privateigentums

Aus sozialistischer Sicht besteht natürlich kein Anlass, die Aktie vor dem PS zu «retten». Der Funktionsverlust des Privateigentums folgt einer *kapitalistischen Logik*, die zwar gewiss zu überwinden ist, aber gewiss nicht mit kapitalistischen Methoden. Die Aktie steht denn auch schon am Anfang dieser Logik.

Vor dem Aufkommen der Aktiengesellschaft im Industriekapitalismus des 19. Jahrhunderts unterschied sich der Eigentümer der Produktionsmittel nicht vom Unternehmer. Oft war er darüber hinaus als erster Vorarbeiter tätig. Je-

denfalls setzte er in seinem Betrieb nicht nur Kapital, sondern fast mehr noch eigene Arbeit ein. Aber auch als Eigentümer trug er ein hohes Risiko: Er haftete für seinen Betrieb persönlich und unbeschränkt. Anders verhält es sich in der *Aktiengesellschaft*. Hier geht nicht nur die *Einheit von Produktionsmitteleigentum und Unternehmensleitung (Management) verloren*, auch der Eigentümer haftet nur noch mit seiner Kapitaleinlage und nicht mehr mit seinem ganzen Vermögen. Er bleibt daher weitgehend anonym. Wie weit diese Entpersönlichung des Privateigentums geht, zeigt die folgende Stelle aus einem Kommentar bürgerlicher Rechtsprofessoren: «Im Vordergrund steht bei der AG die Kapitalbezogenheit. Das Kapital ist vorab Kreditgrundlage. Die Beziehungen der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft sind sozusagen mediatisiert durch das sie verbindende Kapital. Daher schulden die Gesellschafter weder sich noch der Gesellschaft Treue . . . Persönliche Mitarbeit ist systemwidrig, weil nichts gefordert ist als Kapitalhingabe. Dieser beziehungslose Akt der Kapitalhingabe ist denn auch die Quelle der Mitgliedschaft. Das Mass der Beteiligung ist das Mass aller Dinge.»¹

Gemessen an den Kriterien kapitalistischer Effizienz, hat sich die AG durchaus «bewährt». Dank der Risikominderung für ihre Mitglieder wurde sie zur attraktiven «Publikumsgesellschaft» vieler kleiner Kapitalanleger. Sie erwies sich als *mächtige Kapitalpumpe* und wurde zum zugkräftigsten Vehikel der Industrialisierung, aber auch der Ausbeutung von Mensch und Natur. Der Erfolg war so durchschlagend, dass der damit verbundene Funktionsverlust des Privateigentums von der bürgerlichen Ideologie kaum zur Kenntnis genommen oder jedenfalls leicht verschmerzt wurde.

Sensibler registrierte hingegen die «christliche Soziallehre» diese Entwicklung. Vor allem die 1931 erschienene Enzyklika «Quadragesimo Anno» Pius'

XI. verurteilte die «*stark verminderte Verantwortungspflicht*» des *Eigentums im modernen Aktienrecht*: «Die gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung von Erwerbsgesellschaften haben durch die Aufteilung und Beschränkung des Gesellschaftsrisikos Anlass gegeben zu den abscheulichsten Missbräuchen. Wir sehen nämlich, dass diese stark verminderte Verantwortungspflicht auf die Gewissen nur einen geringen Eindruck macht. Wir sehen, wie die schlimmsten Ungerechtigkeiten und Betrügereien begangen werden, indem man sich hinter dem Schild irgend einer anonymen Firma verbirgt» (Nr. 132). So sei «eine vom wahren Sittengesetz losgelöste Wirtschaftslehre» (Nr. 133) entstanden.

Immerhin, das Stimmrecht des Aktionärs verheisst noch so etwas wie demokratische Kontrolle der Unternehmensführung, wengleich nur nach Massgabe der Kapitalinteressen. Dass es zu dieser «Aktionärsdemokratie» nie wirklich gekommen, dass sie bestenfalls ideologischer Schein geblieben ist, hängt allerdings auch mit dem System der AG, der Aufsplitterung und Anonymität des Kapitalbesitzes, zusammen. Die zahllosen Renten- und Spekulationsaktionäre sind ohnehin nicht an ihrem Stimmrecht, sondern nur an der Dividende bzw. am Aktienkurs interessiert. Eigentum bedeutet für sie nicht Verfügungsgewalt über Produktionsmittel, sondern möglichs rentables Leihkapital. Der PS ist das vorläufige und durchaus logische Ende dieser Entwicklung. Er kann, wie Blocher in seinem Leserbrief schreibt, «interessant» sein «für jemanden, der sich lediglich am finanziellen Erfolg einer Gesellschaft (Dividende oder Kursgewinn) beteiligen will».

Selbstentmachtung des Bürgertums

Mit diesem Funktionsverlust des Privateigentums geht eine eigentliche Selbstentmachtung des Bürgertums als Klasse einher. Nach *gängigem Klassenmodell* zerfällt die kapitalistische Gesellschaft

gemäss den Produktionsfaktoren «Kapital» und «Arbeit» in zwei soziologisch unterscheidbare Bevölkerungskreise: eine Minderheit von Kapitalgebern und eine Mehrheit von Arbeitnehmern. Die Kapitalgeber legitimieren die unternehmerischen Entscheidungen, denen die Arbeitnehmer unterworfen sind. Die Mehrheit der Bevölkerung, die nur ihre Arbeitskraft anbieten kann, tritt dadurch in den Dienst einer Minderheit, die über das Produktionsmitteleigentum verfügt. «Kapital» und «Arbeit» konstituieren so einen Klassengegensatz.

An dieser Analyse stimmt weiterhin, dass es Lohnarbeit gibt, die von unternehmerischen Entscheidungen ausgeschlossen bleibt. Immer weniger stimmt mehr, dass die Kapitalgeber eine Bourgeois-Klasse bilden, denn sie werden tendenziell von den unternehmerischen Entscheidungen ebenfalls ausgeschlossen. Kein geringerer als Marx hat diese Entwicklung vorausgesehen: «Es ist dies die Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise selbst und daher ein sich selbst aufhebender Widerspruch . . . Es ist Privatproduktion ohne die Kontrolle des Privateigentums.»² Herrschaftsbasis der neuartigen *grosskapitalistischen Oligarchie* ist einerseits das stimmrechtlose Kapital der Inhaber von Obligationen und PS, andererseits aber auch das stimmberechtigte Kapital der atomisierten Aktionäre, die durch das Depotstimmrecht und die Investmentfonds der Grossbanken (die selbst wieder in den Verwaltungsräten der bedeutenden Kapitalgesellschaften sitzen) sanft entmündigt werden. Aktionärsversammlungen erstarren so zum Ritual, durch das sich die Herrschenden selber legitimieren.

Die herrschende Klasse ist somit nicht mehr die «gute alte Bourgeoisie», sondern eine neue Oligarchie, die Jean Ziegler schon vor zehn Jahren auf jene «ungefähr 26 Männer»³ beschränkt hat, die nicht etwa nur die grössten Unterneh-

mungen unseres Landes lenken, sondern auch zahllose mittlere und kleinere Unternehmen oder Betriebe in konzernmässiger Abhängigkeit halten.

Obwohl das Eigentum dieser Oligarchie mit demjenigen der deklassierten Bourgeoisie nur noch den Namen gemein hat, genügt der gemeinsame Name, um heute noch die *Solidarität zwischen den herrschenden und den beherrschten Eigentümern* herzustellen. Selbst die Gewerbetreibenden, die wie die Frühkapitalisten ihren Betrieb noch selber führen und dafür persönlich und unbeschränkt haften, übertragen ihren Eigentumsbegriff auf die Verfügungsgewalt der Oligarchie (weshalb Leute wie Nationalrat Blocher ungeniert als Vertreter des Gewerbes posieren können). Die politische Linke leistet diesem Bündnis Vorschub, indem sie viel zu wenig zwischen den verschiedenen Eigentumsarten und Eigentumsinteressen unterscheidet, sich dann aber wundert, wenn ausgerechnet die «Gewerbler» ihr mit einer besonders aggressiven Eigentumsideologie gegenüber treten.

Demokratisierung der Wirtschaft als Alternative

Nochmals sei es gesagt: Aus sozialistischer Sicht besteht kein Grund, diese spätkapitalistische Entwicklung durch eine «Refunktionalisierung des Eigentums»⁴ aufzuhalten. Indem nämlich der Kapitalismus seinen eigenen wirtschaftsdemokratischen Überbau ad absurdum führt, macht er den Weg frei zur demokratischen Kontrolle der Wirtschaft durch die arbeitenden Menschen selbst. Was das Eigentum an Funktion verliert, das wächst der Arbeit an Bedeutung zu. Das Unternehmen braucht nicht mehr länger Eigentumsobjekt einer Kapitalgesellschaft zu sein, es kann endlich zum Personenverbund der in ihm arbeitenden Menschen werden, einschliesslich der (von ihnen gewählten und kontrollierten) Unternehmensführung.

Auch die «christliche Soziallehre» hat

aufgehört, einfach nur die Entpersönlichung des Privateigentums in der kapitalistischen Gesellschaft zu beklagen. Der Funktionsverlust des Kapitals und der gleichzeitige Funktionsgewinn der Arbeit widerspiegeln sich stattdessen im sozialetischen «*Vorrang der Arbeit vor dem Kapital*». Bereits in der Konzilskonstitution «*Gaudium et Spes*» kommt der Arbeit und nicht mehr dem Eigentum der «Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens» (Nr. 67) zu. In seiner Enzyklika «*Laborem Exercens*» führt Johannes Paul II. diese Entwicklungslinie weiter: «Innerlich wahr und moralisch zulässig kann eine Arbeitsordnung nur dann sein, wenn sie . . . versucht, sich nach dem Prinzip des wesenhaften und effektiven Vorranges der Arbeit aufzubauen, nach dem Prinzip des Menschen als des Subjekts der Arbeit und seiner wirksamen Teilnahme am ganzen Produktionsprozess» (Nr. 13). Das ist nicht mehr und nicht weniger als eine Sozialethik der Selbstverwaltung; denn nur wenn die arbeitenden Menschen demokratisch über die Produktionsmittel entscheiden, ist der Vorrang der Arbeit als Ordnungsprinzip der Wirtschaft gewährleistet.

Weiter sagt «*Laborem Exercens*»: Wer Kapital besitzt, darf es «nicht gegen die Arbeit besitzen», «auch nicht um des Besitzes willen besitzen», weil «das einzige Motiv, das seinen Besitz rechtfertigt, dies ist, der Arbeit zu dienen» (Nr. 14). Daraus folgt als vielleicht überraschende Pointe, dass die PS sozialetisch unbedenklich wären, wenn sie nicht mehr der «ungeheuren Zusammenballung von Kapital und Macht»⁵, sondern den arbeitenden Menschen in demokratisch verfassten Betrieben und Unternehmen dienen. Die «Eigentümer» könnten ihre PS und ihr anderweitiges Leihkapital behalten, wenn nur endlich die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel auf die arbeitenden Menschen überginge.

Dass die kapitalistische Entwicklung

zum Partizipationsschein diese sozialistische Entwicklung zur Selbstverwaltung «eskomptiert», ist nicht zu erwarten. Das könnte aber sehr wohl die «List der Vernunft» (Hegel) besorgen, wenn wir nur so listig wären, uns der Vernunft, oder so vernünftig, uns dieser List zu bedienen. Auch Marx glaubte, dass sich die oligarchisch gewordene «Privatproduktion» mit Leichtigkeit in ein sozialistisches System überführen liesse. So einfach ist das nicht, es sei denn, wir würden erkennen, wie einfach es wäre. Der Widerspruch

liegt zur Zeit noch im Bewusstsein, nicht in der Sache selbst.

1 Meier-Hayoz/Schluemp/Ott, Zur Typologie im schweizerischen Gesellschaftsrecht, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1971, I, S. 299.

2 Das Kapital III, hg. von Lieber/Kautsky, Stuttgart 1964, S. 217.

3 Vgl. Eine Schweiz – über jeden Verdacht erhaben, Darmstadt 1976, S. 35.

4 Diese Forderung erheben die Mitbestimmungsgegner innerhalb der «christlichen Soziallehre», z.B. Johannes Messner, in: Anton Rauscher (Hg.), Mitbestimmung, Köln 1968, S. 130.

5 So im Anschluss an «Quadragesimo Anno»: Paul VI., Octogesima Adveniens, Nr. 44.

Aus Zuschriften

Zur Ausweisung von Bischof Vega aus Nicaragua

Managua, Nicaragua libre, 1. August 1986

Bin seit sechs Wochen in Nicaragua und hatte die Gelegenheit, den unmittelbaren Hintergrund der Ausweisung von Bischof Vega aus der Nähe kennenzulernen. Hier das Wesentliche:

– Mittwoch, 2. Juli, gibt Vega ausländischen Presseleuten eine Pressekonferenz. Darin rechtfertigt er (die Zitate sind der Presse entnommen)

a) den Entscheid des amerikanischen Repräsentantenhauses, den «Contras» für 100 Millionen Dollar militärische Hilfe zukommen zu lassen, als «berechtigt und gültig». Wochen zuvor war er in die Vereinigten Staaten gereist, um für diesen Entscheid zu werben. Seine Stellungnahme wurde von Reagan in einer Rede vor der Abstimmung zitiert und hat, nach Ansicht etlicher Leute, deren Ausgang mitbeeinflusst.

b) den bewaffneten Angriff der «Contras» gegen die sandinistische Regierung, unter äusserster Verfälschung des Sachverhalts. Sein Argument: «Ein Volk, das militärisch unterdrückt wird, hat das Recht, sich mit den Waffen zu verteidigen.» Die «Contras» – einige tausend Leute, von notorischen Somozisten kontrolliert, die hauptsächlich Zivilisten umbringen und Gesundheits- und Bildungseinrichtungen usw. zerstören – werden zum «unterdrückten Volk».

c) im voraus einen eventuellen direkten Einsatz nordamerikanischer Truppen: «Für eine solche Invasion würden diejenigen die Verantwortung tragen, die sich einem einzigen Block verschrieben haben.»

Das Urteil des Internationalen Gerichtshofes von Den Haag ist in seinen Augen «parteiisch», es übersieht, dass «der Imperialismus, unter dem Nicaragua leidet, von Osten her kommt».

– Donnerstag, 3. Juli, zerstören die «Contras», die Vega tags zuvor als «meine Leute, mi gente» bezeichnet hatte, einen Bus. Ergebnis: 32 Tote, darunter 12 Kinder und 12 Frauen. Leute aus der Gegend verlangen Massnahmen gegen Vega. Schon vor seiner Pressekonferenz hatten Mitglieder christlicher Basisgemeinden einen Brief an den päpstlichen Nuntius adressiert, mit mehr als 4200 Unterschriften, worin sie ihn ersuchten, im Falle Vega einzugreifen.

– Freitagmorgen, 4. Juli, wird Vega an die Grenze von Honduras geflogen. Seine Begleiter sagen ihm: «Sie werden sich dort sicherer fühlen.» In seiner Pressekonferenz hatte er behauptet, seine Sicherheit sei gefährdet.

– Samstag, 5. Juli, Protest des Papstes in Medellin, wo er sich über die «traurige Nachricht» peinlich überrascht gibt und der Regierung von Nicaragua sogleich System unterstellt: Die Massnahme «widerspricht wiederholten Beteuerungen, man strebe mit der Kirche ein friedliches und ehrfürchtiges Zusammenleben an».